

**Uniability**

Arbeitsgemeinschaft zur
Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen und chronischen
Erkrankungen an Österreichs
Universitäten und Hochschulen

p.A. Integriert Studieren
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

T: +43 463 2700 9583
F: +43 463 2700 99 9583
W: <http://www.uniability.org>
E: info@uniability.org

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das
BundesBehindertengleichstellungsgesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz**

2011-2014; Begutachtungsverfahren

BMASK-40101/0014-IV/2010

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt Uniability - Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen - wie folgt Stellung:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

§ 6 (1)

Der diskriminierende Ausdruck "Begünstigt *Behinderte*" ist durch „begünstigt behinderte Personen“ zu ersetzen. Selbiges gilt für den Ausdruck „die Behinderten“, der durch Menschen mit Behinderung ersetzt werden sollte. Ähnliche diskriminierende Ausrücke finden sich nach wie vor an verschiedenen Stellen der zu novellierenden Gesetzestexte. Eine Umfassende Überarbeitung wird empfohlen.

Begründung:

Analog zur Forderung geschlechterneutraler Formulierungen hat sich auch der Gebrauch von Termini im Bereich der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankungen geändert. Sprache ist lebendig. War Mitte des letzten Jahrhunderts der Terminus „Krüppel“ noch gebräuchlich, wird man diesen heute eher vermeiden. Konsens innerhalb der Vereinigung der Menschen mit Behinderung herrscht darüber, dass die Person, und nicht deren Behinderung im Vordergrund stehen muss. Anstelle von „die Behinderten“ sollte daher auch „Personen oder Menschen mit Behinderung“ verwendet werden. Auch der Versuch, dem Begriff „*Behinderung*“ auszuweichen, indem z.B. „*Menschen mit besonderen Bedürfnissen*“ verwendet wird, ist mit Vorsicht zu genießen. Die meisten „Bedürfnisse“ die angesprochen werden, sind a priori nicht „besonders“. Das Bedürfnis eine Toilette zu nutzen ist für RollstuhlfahrerInnen, blinde Menschen oder Personen ohne nennenswerte Behinderung analog; nur der Weg mag ein wenig anders sein.

§6 (2)

Obwohl in §6 (2) lit d nun bei den begleitenden Hilfen unter anderem auch die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz explizit genannt wird, besteht **nach wie vor kein Rechtsanspruch auf Förderungen aus dem Ausgleichstaxenfonds**.

§8 (2)

Die Streichung der Parteistellung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin ist **rückgängig zu machen**.

Begründung:

Dem Dienstnehmer kommt im Entwurf keine Parteistellung mehr zu. Die Möglichkeit einer Parteistellung darf nicht gestrichen werden. Menschen mit Behinderung würden dadurch ihrem Recht beraubt werden, für sich selbst zu sprechen. Der geplante Weg führt in die Fremdbestimmung, weg von Selbstbestimmung und ist damit ein Verstoß gegen die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

§8 (7)

Dieser Absatz ist **ersatzlos zu streichen**.

Begründung:

Es darf bezweifelt werden, dass die Aussetzung des erweiterten Kündigungsschutzes irgendeine Auswirkung auf die Anzahl der, in diesem Zeitraum angestellten Personen mit Behinderung haben wird.

Unternehmen werden davon ausgehen, dass es sich um eine Aussetzung auf Zeit handelt, und sie nach dieser Drei-Jahres-Frist "auf ihren Behinderten sitzen bleiben" werden. Zur bisherigen Situation wird sich daher nichts ändern. Sie schaffen damit eine Zwei-Klassen-Gesellschaft innerhalb der Menschen mit Behinderung in Österreich.

Die geplante Änderung erleichtert es Arbeitgebern, aus deren Sicht unliebsame/unproduktive Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung leichter loszuwerden.

§9 (2)

Die Erhöhung der Ausgleichstaxe ist **viel zu niedrig**, und ist **empfindlich zu erhöhen**.

Begründung

Es wird festgestellt, dass eine Erhöhung der Ausgleichstaxe auf 226€ bzw. 346€ zu verzeichnen ist. Mit einer „empfindlichen Erhöhung“, wie angekündigt, hat dies jedoch nichts zu tun. Die Ausgleichstaxe müsste auf das **Durchschnittsgehalt des jeweiligen Unternehmens** angehoben werden. Die Einhebung einer Ausgleichstaxe in der vorgeschlagenen Höhe wird nicht zu einer vermehrten Einstellung von begünstigt behinderten Personen in Österreichs Unternehmen führen. Warum erst Unternehmen mit mehr als 100 MitarbeiterInnen zur Zahlung einer erhöhten Ausgleichstaxe verpflichtet werden sollen ist nicht nachvollziehbar.

§10a (1) lit j

Die **bisherige Fassung ist beizubehalten**.

Begründung

Die Neufassung kehrt noch mehr die Unverbindlichkeit der genannten Förderungen in den Vordergrund. Ziel muss ein Rechtsanspruch auf die diversen Förderungen sein, und nicht eine Ausweitung der Unverbindlichkeit.

§14 (8)

Der Passus „Der Ersatz der Reisekosten entfällt, wenn die Fahrtstrecke [...] 50 km [...] nicht übersteigt.“ ist **ersatzlos zu streichen**.

Begründung:

Für Menschen mit Behinderung sind auch Wege unter 50 km meist ein finanzieller Mehraufwand. Es wäre dies eine eindeutige Diskriminierung im Sinne des BGstG.

Behinderungsbedingte Mehrkosten durch Begleitung / Assistenz werden nach wie vor nicht berücksichtigt. Ein Kostenersatz ist vorzusehen.

§22a

Die Einrichtung von Behindertenvertrauensräten und die Ausweitung der Kompetenzen dieser Gremien gegenüber den bisherigen Behindertenvertrauenspersonen wird begrüßt. Die Möglichkeiten des Behindertenvertrauensrates sind jedoch im Vergleich zum Betriebsrat minimal. Die von den Behindertenvertrauenspersonen seit Jahren geforderte **Stimmberechtigte Teilnahme der BVPs an den Sitzungen des Betriebsrates** wird durch die vorgeschlagenen Änderungen wieder umgangen. **Die Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauensräte müssen denen der Betriebsräte angepasst werden.**

2. Bundesbehindertengesetz (BBG)

§36 (1)

Die ersatzlose Streichung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe ist **inakzeptabel und ist rückgängig zu machen**.

Begründung:

Für den Transport von Rollstühlen etc. werden meist Fahrzeuge benötigt, an deren Leistung höhere Anforderungen gestellt werden. Beim Kauf dieser Fahrzeuge fallen in der Regel höhere Normverbrauchsabgaben an. Derartige Mehrkosten wurden bislang durch die Rückerstattung der NOVA abgedeckt, die daher nicht gestrichen werden darf.

§45 (4)

Der Passus „Der Ersatz der Reisekosten entfällt, wenn die Fahrtstrecke [...] 50 km [...] nicht übersteigt.“ ist **ersatzlos zu streichen**.

Begründung:

Für Menschen mit Behinderung sind auch Wege unter 50 km meist ein finanzieller Mehraufwand. Es wäre dies eine eindeutige Diskriminierung im Sinne des BGstG.

Behinderungsbedingte Mehrkosten durch Begleitung / Assistenz werden nach wie vor nicht berücksichtigt. Ein Kostenersatz ist vorzusehen.

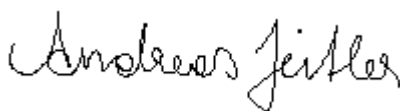
3. Behindertengleichstellungsgesetz (BGstG)**§19 (2) und (3)**

Eine Verlängerung der Übergangsfristen auf den 31. Dezember 2019 **ist inakzeptabel**. Diese Änderung **ist rückgängig zu machen**.

Begründung:

Das BGstG trat mit 1.1. 2006 in Kraft. Übergangsfristen waren SEHR entgegenkommend auf 10 Jahre vorgesehen. 2011 – also 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – die Frist wieder auf annähernd 10 Jahre zu erweitern führt die Glaubwürdigkeit in dieses Gesetz ad absurdum. Ferner stellt diese Vorgangsweise eine Zuwiderhandlung der Bestimmungen der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung dar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.



17.11.2010

Andreas Jeitler, Bakk.techn.

Obmann Uniability

Elektronisch gefertigt.